



Bezirksverband
Oberbayern e.V.

AWO-Seniorenzentrum • Am Dachsberg 1-3 • 85614 Kirchseeon

**AWO Seniorenzentrum
Kirchseeon
Gertrud-Breyer-Haus**

Am Dachsberg 1-3
85614 Kirchseeon
Tel. 08091/5692-0
Fax 08091/5692-29
E-Mail: info@awo-obb.de

www.sz-kir.awo-obb-senioren.de

Angehörige und Betreuer
Unserer Bewohner

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

--

Unsere Zeichen

-- / --

Durchwahl/E-Mail

Ramona.riedl@sz-kir.awo-obb.de

Datum

16.12.2021

Gesetzes Änderung ab 01.2022 Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen nach § 43c SGB XI

Sehr geehrte Angehörige,
sehr geehrte Betreuerinnen, Betreuer

um eine finanzielle Überforderung der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen in den Pflegegraden 2 bis 5 zu vermeiden, wird der von der pflegebedürftigen Person zu tragende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen mit zunehmender Dauer der vollstationären Pflege schrittweise verringert. Ab dem 01.01.2022 reduziert sich der Eigenanteil in Abhängigkeit der Dauer des Bezugs von Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43SGB XI **durch einen von der Pflegekasse zu zahlenden Leistungszuschlag.**

Hierbei handelt es sich um einen Leistungsanspruch der pflegebedürftigen Person gegenüber seiner Pflegekasse und nicht um einen Vergütungsanspruch der vollstationären Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse.

Leistungsinhalt:

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten einen Leistungszuschlag in Höhe von

5% ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von bis einschließlich 12 Monaten,
25% ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 12 Monaten,
45% ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 24 Monaten,
70% ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 36 Monaten

Die Pflegekasse wird Ihnen einen Bescheid über die Höhe des Leistungszuschlags zukommen lassen. In der Regel erhalten wir ebenfalls einen Bescheid, um die Abrechnung richtig gestalten zu können.

Sobald der Bescheid der Pflegekasse für ihren Angehörigen oder Betreuten bei uns eingegangen ist, können wir die Umsetzung mit der nächsten Rechnungslegung vornehmen.

Sofern ihr/e Angehörige oder Betreute/r Sozialhilfe bezieht, kann sich die Sozialhilfe komplett erübrigen oder die Leistung der Sozialhilfe mindert sich um den Erstattungsbetrag der Pflegekasse.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ramona Riedl
Heimverwaltung